Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBI. LSA S. 244), des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 13.11.2015 (GVBI. LSA S. 568) sowie der Änderung vom 06.02.2019 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in der Fassung vom 05.04.2019 (GVBI. S. 66), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführenden kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Grundlage für die Aufnahmekapazität bilden die durch Satzung festgelegten Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg.

(2)

Erste Änderungssatzung zur Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBI. LSA S. 244), des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 13.11.2015 (GVBI. LSA S. 568) sowie der Änderung vom 06.02.2019 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in der Fassung vom 05.04.2019 (GVBI. S. 66), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Erste Änderung der Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführenden kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29 vom 20.12.2019) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Grundlage für die Aufnahmekapazität bilden die durch Satzung festgelegten Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg.

(2)

Im Hegel-Gymnasium wird ein Zug als Musikzweig mit chorischer Ausbildung geführt. Die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren erfolgt direkt im Hegel-Gymnasium jeweils im Januar des Aufnahmejahres. Das Aufnahmeverfahren wird gemäß §5 dieser Satzung durchgeführt.

§ 2

Verfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen (Auswahlverfahren)

(1)

Wird an einer Schule die Aufnahmekapazität überschritten, wird auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften und Termine in Abstimmung mit dem Landesschulamt und den Schulleitungen ein Auswahlverfahren als Losverfahren durchgeführt.

(2)

Teilnahmeberechtigt am Auswahlverfahren einer bestimmten Schule sind alle SchülerInnen mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die mit Hauptwohnsitz in Magdeburg wohnen und in der Schullaufbahnerklärung als Erstwunsch diese Schule angegeben haben.

(3)

Ist vor der Durchführung des Auswahlverfahrens bekannt, dass eine Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft oder mit inhaltlichem Schwerpunkt erfolgt ist, ist der Erstwunsch hinfällig und eine Teilnahme am Auswahlverfahren nicht mehr möglich. Die Personensorgeberechtigten werden darüber schriftlich informiert.

Im Hegel-Gymnasium wird ein Zug als Musikzweig mit chorischer Ausbildung geführt. Die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren erfolgt direkt im Hegel-Gymnasium jeweils im Januar des Aufnahmejahres. Das Aufnahmeverfahren wird gemäß §5 dieser Satzung durchgeführt.

§ 2

Verfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen (Auswahlverfahren)

(1)

Wird an einer Schule die Aufnahmekapazität überschritten, wird auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften und Termine in Abstimmung mit dem Landesschulamt und den Schulleitungen ein Auswahlverfahren als Losverfahren durchgeführt.

(2)

Teilnahmeberechtigt am Auswahlverfahren einer bestimmten Schule sind alle SchülerInnen mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die mit Hauptwohnsitz in Magdeburg wohnen und in der Schullaufbahnerklärung als Erstwunsch diese Schule angegeben haben.

(3)

Ist vor der Durchführung des Auswahlverfahrens bekannt, dass eine Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft oder mit inhaltlichem Schwerpunkt erfolgt ist, wird den Personensorgeberechtigten eine Verzichtserklärung zur Teilnahme am Auswahlverfahren des Erstwunsches zugestellt, mit der Bitte, diese bei hinfälligem Erstwunsch innerhalb einer Woche zurück zu senden. ist der Erstwunsch hinfällig und

(4)

Bewerber, die bis zum Schulbeginn nach Magdeburg ziehen, werden in das Auswahlverfahren einbezogen, soweit der Zuzug bis zur Durchführung des Losverfahrens verbindlich angezeigt wird. Aufnahmebescheide stehen unter dem Vorbehalt des vollzogenen Zuzuges bis zum Schuljahresbeginn. Später angezeigte Zuzüge erhalten einen Platz in einer Schule der gewünschten Schulform, die über freie Plätze verfügt.

(5)

Nachfolgende grundsätzliche Regelungen werden für das Auswahlverfahren festgelegt:

- a) SchülerInnen, deren Geschwister sich in den Klassenstufen 5 13 befinden und dies auf der Schullaufbahnerklärung angezeigt haben, werden vorrangig aufgenommen
- b) Zwillingen bzw. Geschwistern im gleichen Schuljahrgang wird ein Los zugeordnet
- c) Gemäß Pkt. 4.1.1 des RdErl. Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen des MK vom 10.05.2010 belegen SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf 2 Aufnahmeplätze an den Gesamtschulen.
- d) 15 % der Aufnahmekapazität (Aufnahmereserve) der Schule mit Auswahlverfahren werden für Härtefälle und für SchülerInnen reserviert, die Klasse 5 wiederholen. Sollte die Aufnahmereserve nicht ausreichen, um alle bestätigten Härtefälle aufnehmen zu können, wird gemäß § 4 dieser Satzung verfahren.

eine Teilnahme am Auswahlverfahren nicht mehr möglich. Die Personensorgeberechtigten werden darüber schriftlich informiert.

(4)

Bewerber, die bis zum Schulbeginn nach Magdeburg ziehen, werden in das Auswahlverfahren einbezogen, soweit der Zuzug bis zur Durchführung des Losverfahrens verbindlich angezeigt wird. Aufnahmebescheide stehen unter dem Vorbehalt des vollzogenen Zuzuges bis zum Schuljahresbeginn. Später angezeigte Zuzüge erhalten einen Platz in einer Schule der gewünschten Schulform, die über freie Plätze verfügt.

(5)

Nachfolgende grundsätzliche Regelungen werden für das Auswahlverfahren festgelegt:

- e) SchülerInnen, deren Geschwister sich in den Klassenstufen 5 -13 befinden und dies auf der Schullaufbahnerklärung angezeigt haben, werden vorrangig aufgenommen
- f) Zwillingen bzw. Geschwistern im gleichen Schuljahrgang wird ein Los zugeordnet
- g) Gemäß Pkt. 4.1.1 des RdErl. Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen des MK vom 10.05.2010 belegen SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf 2 Aufnahmeplätze an den Gesamtschulen.
- h) 15 % der Aufnahmekapazität (Aufnahmereserve) der Schule mit Auswahlverfahren werden für Härtefälle und für SchülerInnen reserviert, die Klasse 5 wiederholen. Sollte die Aufnahmereserve nicht ausreichen, um alle bestätigten Härtefälle aufnehmen zu können, wird gemäß § 4 dieser Satzung verfahren.

(6)

(6)

Mit dem Losverfahren erstellt der Schulträger eine Warteliste, die bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres gilt. Freie Plätze werden in der Reihenfolge der Warteliste vergeben.

(7)

Personensorgeberechtigte, deren Kinder durch das Losverfahren nicht an der gewünschten Schule aufgenommen werden können, erhalten vom Schulträger einen schriftlichen Bescheid mit folgenden Hinweisen:

- Wartelistenplatz,
- Möglichkeit eines Antrages auf Berücksichtigung als Härtefall,
- Zuordnung an die Schule des Ersatzwunsches bzw. an eine Schule der gewählten Schulform, die über freie Plätze verfügt.

(8)

Als Härtefall kann bspw. eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung, insbesondere bezogen auf den Schulweg und unzumutbare Schulwegzeiten, anerkannt werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind ggf. durch ein amtsärztliches Gutachten im Auftrag des Fachbereiches Schule und Sport nachzuweisen.

§ 3 Kommission zum Auswahlverfahren

(1)

Die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften obliegen der Kommission.

Mit dem Losverfahren erstellt der Schulträger eine Warteliste, die bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres gilt. Freie Plätze werden in der Reihenfolge der Warteliste vergeben.

(7)

Personensorgeberechtigte, deren Kinder durch das Losverfahren nicht an der gewünschten Schule aufgenommen werden können, erhalten vom Schulträger einen schriftlichen Bescheid mit folgenden Hinweisen:

- Wartelistenplatz,
- Möglichkeit eines Antrages auf Berücksichtigung als Härtefall,
- Zuordnung an die Schule des Ersatzwunsches bzw. an eine Schule der gewählten Schulform, die über freie Plätze verfügt.

(8)

Als Härtefall kann bspw. eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung, insbesondere bezogen auf den Schulweg und unzumutbare Schulwegzeiten, anerkannt werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind ggf. durch ein amtsärztliches Gutachten im Auftrag des Fachbereiches Schule und Sport nachzuweisen. Dieser Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des in Absatz 7 genannten Bescheides zu stellen

§ 3 Kommission zum Auswahlverfahren

(1)

Die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften obliegen der Kommission.

(2)

Mitglieder der Kommission sind jeweils 1 Vertreter

- des Landesschulamtes (Schulbehörde)
- der Schulleitung der betreffenden Schule
- des Fachbereiches Schule und Sport (Schulträger)
- des Stadtratsausschusses für Bildung, Schule und Sport
- des Stadtelternrates
- des Schulelternrates der betreffenden Schule
- des Stadtschülerrates

(3)

Mindestens 3 Vertreter müssen anwesend sein, damit die Beschlüsse der Kommission rechtswirksam werden. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit bzw. einfacher Mehrheit gilt die/der SchülerIn als aufgenommen.

Die Kommission fertigt ein Protokoll über das erfolgte Losverfahren.

(4)

Die Mitglieder der Kommission müssen bei der Durchführung des Verfahrens volljährig sein. Es ist von allen Vertretern eine Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben.

(5)

Der Vertreter des Stadtschülerrates darf nicht Schüler der betreffenden Schule sein.

(6

Die Teilnahme betroffener Schüler oder der Personensorgeberechtigten ist ausgeschlossen.

(2)

Mitglieder der Kommission sind jeweils 1 Vertreter

- des Landesschulamtes (Schulbehörde)
- der Schulleitung der betreffenden Schule
- des Fachbereiches Schule und Sport (Schulträger)
- des Stadtratsausschusses für Bildung, Schule und Sport
- des Stadtelternrates
- des Schulelternrates der betreffenden Schule
- des Stadtschülerrates

(3)

Mindestens 3 Vertreter müssen anwesend sein, damit die Beschlüsse der Kommission rechtswirksam werden. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit bzw. einfacher Mehrheit gilt die/der SchülerIn als aufgenommen.

Die Kommission fertigt ein Protokoll über das erfolgte Losverfahren.

(4)

Die Mitglieder der Kommission müssen bei der Durchführung des Verfahrens volljährig sein. Es ist von allen Vertretern eine Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben.

(5)

Der Vertreter des Stadtschülerrates darf nicht Schüler der betreffenden Schule sein.

(6)

Die Teilnahme betroffener Schüler oder der Personensorgeberechtigten ist ausgeschlossen.

(7)

Die Kommission entscheidet über die Anträge auf Berücksichtigung als Härtefall im Einzelfall. Über die Entscheidungen wird ein Protokoll gefertigt und eine Rangfolge festgelegt.

§4 Aufnahmereserve und Warteliste

(1)

Die unter §2 Abs. (5) Punkt d) genannten Plätze werden in 1. Reihe an Wiederholer vergeben.

(2)

In 2. Reihe werden die Plätze an SchülerInnen mit geprüftem und bestätigtem Härtefall entsprechend der unter § 3 Abs. (7) festgelegten Rangfolge vergeben.

(3)

Freigewordene Aufnahmeplätze werden vorrangig an SchülerInnen mit geprüftem und bestätigtem Härtefall vergeben. Erst im Anschluss an SchülerInnen der Warteliste.

(4)

Um eine schnelle Abarbeitung zu ermöglichen sind Informationen über freie Plätze nicht zwingend schriftlich an Nachrücker zu übermitteln,

(7

Die Kommission entscheidet über die Anträge auf Berücksichtigung als Härtefall im Einzelfall. Über die Entscheidungen wird ein Protokoll gefertigt. Übersteigt die Zahl der bestätigten Härtefälle die Plätze gemäß § 2(5)d) dieser Satzung wird durch die Kommission eine Regelung der Aufnahme festgelegt und im Protokoll nach sachgerechten Kriterien nachvollziehbar und schlüssig festgehalten.

§4 Aufnahmereserve und Warteliste

(1)

Die unter §2 Abs. (5) Punkt d) genannten Plätze werden in 1. Reihe an Wiederholer vergeben.

(2)

In 2. Reihe werden die Plätze an SchülerInnen mit geprüftem und bestätigtem Härtefall entsprechend der unter § 3 Abs. (7) festgelegten Rangfolge vergeben.

(3)

Freigewordene Aufnahmeplätze werden vorrangig an SchülerInnen mit geprüftem und bestätigtem Härtefall vergeben. Erst im Anschluss an SchülerInnen der Warteliste.

(4)

Um eine schnelle Abarbeitung zu ermöglichen sind Informationen über freie Plätze nicht zwingend schriftlich an Nachrücker zu übermitteln, sofern eine telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme möglich

sofern eine telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme möglich ist. Darüber ist ein Gesprächsvermerk zu erstellen.

§ 5 Verfahren zur Aufnahme in den Musikzweig des HegelGymnasiums

(1)

Instrumentale Vorbildung ist erwünscht, stellt aber keine Bedingung dar. Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendchor Magdeburg ist verpflichtend. Es erfolgt keine instrumentale Ausbildung.

Die Ausbildung im Musikzweig umfasst:

- Stimmbildung und Sprecherziehung,
- Entwicklung musikalischer Kompetenzen,
- Koordination von K\u00f6rperwahrnehmung und Ausdrucksgestaltung,
- erweiterte Lerninhalte im Fach Musik (Musiktheorie und Gehörbildung),
- Ausbildung in Chorgesang und Konzertliteratur,
- Teilnahme an Konzerten und Wettbewerben,
- Erwerb der Qualifikation zum Chorleiter.

(2)

Im Vorfeld der Aufnahme in den Musikzweig erfolgt eine Eignungsfeststellung. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 bewerben sich für die Eignungsfeststellung im Januar des Aufnahmejahres.

ist. Darüber ist ein Gesprächsvermerk zu erstellen. Der Stand der Warteliste kann durch die Personensorgeberechtigten erfragt werden.

§ 5 Verfahren zur Aufnahme in den Musikzweig des HegelGymnasiums

(1)

Instrumentale Vorbildung ist erwünscht, stellt aber keine Bedingung dar. Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendchor Magdeburg ist verpflichtend. Es erfolgt keine instrumentale Ausbildung.

Die Ausbildung im Musikzweig umfasst:

- Stimmbildung und Sprecherziehung,
- Entwicklung musikalischer Kompetenzen,
- Koordination von Körperwahrnehmung und Ausdrucksgestaltung,
- erweiterte Lerninhalte im Fach Musik (Musiktheorie und Gehörbildung),
- Ausbildung in Chorgesang und Konzertliteratur,
- Teilnahme an Konzerten und Wettbewerben,
- Erwerb der Qualifikation zum Chorleiter.

(2)

Im Vorfeld der Aufnahme in den Musikzweig erfolgt eine Eignungsfeststellung. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 bewerben sich für die Eignungsfeststellung im Januar des Aufnahmejahres.

Die Eignungsfeststellung in Klassenstufe 4 umfasst:

1. die Bewertung der stimmlichen Eignung:

Ausdrucksvoller, auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Liedes a cappella:

- saubere Tongebung und Intonation
- rhythmische Sicherheit
- deutliche Textaussprache
- · eine dem Lied angemessene Gestaltung
- Transposition (Wiederholen des Liedes auf verschiedenen Tonstufen)
- Feststellen des Stimmumfangs durch Nachsingen einfacher Übungen
- 2. die Bewertung der Musikalität:
 - Nachsingen von Tönen, Tonpaaren und kurzen Tonfolgen
 - Töne vom Klavier in verschiedenen Lagen singen
 - Hörendes Erfassen von Tönen im Dreiklang
 - Nachklatschen einfacher Rhythmen
- 3. das Gespräch

Das Gespräch dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Es soll den Pädagogen Aufschluss geben über Motivation und musikalische Vorbildung und gibt den Eltern die Gelegenheit für Fragen zur Ausbildung. Die Eignungsfeststellung in Klassenstufe 4 umfasst:

1. die Bewertung der stimmlichen Eignung:

Ausdrucksvoller, auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Liedes a cappella:

- saubere Tongebung und Intonation
- rhythmische Sicherheit
- deutliche Textaussprache
- eine dem Lied angemessene Gestaltung
- Transposition (Wiederholen des Liedes auf verschiedenen Tonstufen)
- Feststellen des Stimmumfangs durch Nachsingen einfacher Übungen
- 2. die Bewertung der Musikalität:
 - Nachsingen von Tönen, Tonpaaren und kurzen Tonfolgen
 - Töne vom Klavier in verschiedenen Lagen singen
 - Hörendes Erfassen von Tönen im Dreiklang
 - Nachklatschen einfacher Rhythmen
- 3. das Gespräch

Das Gespräch dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Es soll den Pädagogen Aufschluss geben über Motivation und musikalische Vorbildung und gibt den Eltern die Gelegenheit für Fragen zur Ausbildung.

Die Ergebnisse werden in einer Bewertungsmatrix protokolliert.

- (3)
 Die Aufnahmekommission des Musikzweiges besteht grundsätzlich aus der Chorleiterin (Funktion in der Schule) und der Geschäftsführerin des Kinder- und Jugendchores (Funktion in der Schule) und kann ergänzt werden durch Vertreter der Schulleitung, des Schulelternrates und des Schulträgers.
- (4)
 Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Bewertungsergebnisses (Ranglistenverfahren). Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerber die Kapazität einer Klasse, entscheidet das Los (Losverfahren). Freiwerdende Plätze werden in der ermittelten Rangfolge vergeben.
- (5) Werden SchülerInnen mit Hauptwohnsitz außerhalb von Magdeburg aufgenommen, muss die Zustimmung des abgebenden Schulträgers vor Schulbeginn eingeholt werden.

§ 6 Ausnahmeregelungen

(1)
Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt und Schulen in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Die Anmeldung zur Aufnahme an diesen Schulen ist durch die Personensorgeberechtigten selbst direkt in der gewünschten Schule und bis zum von der Schule festgelegten Termin vorzunehmen.

Die Ergebnisse werden in einer Bewertungsmatrix protokolliert.

- (3)
 Die Aufnahmekommission des Musikzweiges besteht grundsätzlich aus der Chorleiterin (Funktion in der Schule) und der Geschäftsführerin des Kinder- und Jugendchores (Funktion in der Schule) und kann ergänzt werden durch Vertreter der Schulleitung, des Schulelternrates und des Schulträgers.
- (4)
 Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Bewertungsergebnisses (Ranglistenverfahren). Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerber die Kapazität einer Klasse, entscheidet das Los (Losverfahren). Freiwerdende Plätze werden in der ermittelten Rangfolge vergeben.
- (5)
 Werden SchülerInnen mit Hauptwohnsitz außerhalb von Magdeburg aufgenommen, muss die Zustimmung des abgebenden Schulträgers, welche die Übernahme des Gastschulbeitrages beinhaltet, vor Schulbeginn eingeholt werden.

§ 6 Ausnahmeregelungen

(1)
Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt und Schulen in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Die Anmeldung zur Aufnahme an diesen Schulen ist durch die Personensorgeberechtigten selbst direkt in der gewünschten Schule und bis zum von der Schule festgelegten Termin vorzunehmen.

(2)

Wird der Besuch einer Förderschule gewünscht, ist die gewünschte Schule auf der Schullaufbahnerklärung einzutragen. Die Entscheidung zur Aufnahme trifft grundsätzlich das Landesschulamt im Rahmen des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<mark>(2)</mark>

Sonderpädagogischen Feststellungsverfahren bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2)

Wird der Besuch einer Förderschule gewünscht, ist die gewünschte Schule auf der Schullaufbahnerklärung einzutragen. Die Entscheidung zur Aufnahme trifft grundsätzlich das Landesschulamt im Rahmen des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens im Benehmen den Personensorgeberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Die Erste Änderungssatzung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.